

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vom 07.08.2025

Aufgrund §§ 9, § 23 Abs.1 und § 24 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg am 26. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vom 24. Juli 2021 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2021, S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zahlt das Kammermitglied den Beitrag nicht zum festgesetzten Fälligkeitstermin gemäß § 3 Absatz 2, erhält es zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung. Ist der Beitrag auch nach Ablauf dieser Frist nicht beglichen, wird das Kammermitglied von der zuständigen Bezirkszahnärztekammer mit einer Frist von mindestens einer Woche gemahnt. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Schulden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beizutreiben.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „für die erste Mahnung 10,00 Euro, für die zweite Mahnung“ gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verjährung“ ein Komma und die Wörter „Aufhebung und Änderung von Beitragsbescheiden“ eingefügt.

3. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Vorschriften der Abgabenordnung finden auch auf die Fälle Anwendung, in denen aufgrund verspäteter Meldung von Änderungen durch ein Kammermitglied Beitragsbescheide aufgehoben oder geändert werden müssen.“

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Az.: SM31-5415-18/2/7

Vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg einschließlich Verhältnismäßigkeitsprüfung wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufes-Kammergesetzes in der derzeit geltenden Fassung.

genehmigt.

Stuttgart, den 01.08.2025

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 01.08.2025 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 07.08.2025

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg